

Sehr geehrte Kundschaft, sehr geehrte Gäste,

Sie halten sich heute auf einem Wertstoffhof (WSH) oder im Biomassezentrum (BMZ) der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH Bassum (AWG) auf, um z. B. Abfälle bzw. Wertstoffe und Grünabfälle anzuliefern oder Produkte der Humus-Vermarktungs-GmbH zu erwerben.

Diese Benutzungsordnung informiert Sie über Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen, die beim Aufenthalt auf dem Gelände einzuhalten sind. Sie dient vor allem Ihrer Sicherheit und der der Betriebsangehörigen.

Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer (hierzu zählen auch das Betriebspersonal, Mitarbeitende von Fremdfirmen, die im Auftrag der AWG Arbeiten verrichten, Abfallerzeuger und -beförderer, Besucher), die die Betriebsstätte aufsuchen. Mit dem Betreten bzw. Befahren der Betriebsstätte erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an. Für das Entsorgungszentrum Bassum mit den dort vorhandenen technischen Anlagen gilt eine eigene Benutzungsordnung, die bei Bedarf eingesehen werden kann.

Wir sind der Umwelt gegenüber besonders verpflichtet und bitten daher auch Sie um die besondere Beachtung der Belange des Umweltschutzes.

Vielen Dank für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis.

1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Betriebsstätten der AWG:

- Wertstoffhof Bassum im Entsorgungszentrum Bassum,
Klövenhausen 20, 27211 Bassum
- Biomassezentrum (BMZ) im Entsorgungszentrum Bassum,
Klövenhausen 20, 27211 Bassum
- Wertstoffhof Diepholz-Aschen,
Lindloge 50, 49356 Diepholz,
- Wertstoffhof Sulinger Land,
Rudolf-Diesel-Str. 11, 27232 Sulingen
- Wertstoffhof Stuhr / Weyhe,
Margarete-Steiff-Str. 9, 28844 Weyhe

Es gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWG in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Zugelassene / nicht zugelassene Abfälle und Herkunft

Angeliefert werden können nur Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung, für die die Betriebsstätte zugelassen ist. Es handelt sich um Abfälle, für die eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt bzw. diejenigen Abfälle, die nicht von der Entsorgung gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Diepholz ausgeschlossen wurden und für die der Landkreis die Anlieferung ausdrücklich zugelassen hat bzw. die Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen hat.

Bestimmte gefährliche Abfälle (z. B. Asbestabfälle, Dämmmaterial aus KMF, Glas-/Steinwolle, Dachpappe) werden ausschließlich auf dem Wertstoffhof Bassum bzw. im Entsorgungszentrum angenommen.

Für die angelieferten Abfälle bestehen **Mengenbegrenzungen**. Angenommen werden:

- Siedlungsabfälle: max. 3 m³
- Bauabfälle: max. 1/2 m³
- Problemabfälle: 20 l bzw. kg je Abfallart (nur Privathaushalte)

Auf der Anlage dürfen nur Anlieferungen von **privaten Haushalten und Kleingewerben aus dem Gebiet des Landkreises Diepholz** vorgenommen werden.

3 Allgemeine Verhaltensregeln / Unfallschutz

Die Betriebsstätte darf nur mit **PKWs mit/ohne Anhänger und Kleintransportern bis 2,8 Mg** Gesamtgewicht befahren werden, keine Zugmaschinen (Abfertigung LKW und Trecker nur auf der Waage im Entsorgungszentrum Bassum).

Alkoholisierte oder durch Drogen beeinträchtigte Personen dürfen die Betriebsstätte nicht betreten oder befahren.

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Betriebsstätte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen, **Kleinkinder nicht unbeaufsichtigt lassen!**

Benutzer haben sich so zu verhalten, dass eine **Gefährdung der eigenen Person oder von Dritten ausgeschlossen** ist. Benutzer sind verpflichtet, bei der Nutzung der Betriebsstätte, angemessene Kleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen. Mitarbeitende der AWG sind verpflichtet, während ihrer Tätigkeit Warnkleidung mindestens der Klasse II sowie knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Schutzklasse S3 zu tragen. Für Fremdfirmen, die im Auftrag der AWG Arbeiten ausführen, gelten ebenfalls Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung, jedoch beschränken sich diese auf das Tragen von Warnschutzkleidung und geeigneten Sicherheitsschuhen gemäß den allgemeinen Arbeitsschutzvorgaben.

Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehen gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Regelungen der **Straßenverkehrsordnung**. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt eine Höchstgeschwindigkeit von **15 km/h** sowie ein generelles Überholverbot. Besondere Vorsicht ist in den Entladebereichen geboten. Das **Rückwärtsfahren ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich verboten** und nur dann erlaubt, wenn es aus der Rangierposition heraus unvermeidbar ist und das Einweisen durch eine weitere Person erfolgt. Das Abstellen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet bzw. im Entladebereich ausschließlich für die Dauer des Entladevorgangs.

Dienstfahrzeugen und -maschinen ist Vorfahrt zu gewähren, vor allem im Rangieviorgang. Auf akustische Warnsignale ist zu achten.

Der **Aufenthalt von unbefugten Personen** hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens der Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt absolutes **Rauchverbot**, ausgenommen davon sind ausgewiesene Raucherbereiche. Ferner ist die Aufnahme von Speisen und Getränken untersagt, ausgenommen davon sind die Sozialräume.

Ebenso gilt auf dem gesamten Gelände ein striktes Verbot von Foto- und Videoaufnahmen.

Es erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst.

Das Mitnehmen oder Demontieren von bereits angelieferten Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt und die AWG übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Schäden.

Die Mitarbeitenden sind weisungsbefugt; **den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten**. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen sind die Mitarbeitenden befugt, ein Hausverbot auszusprechen.

Die Mitarbeitenden sind befugt, alle angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Sie haben das Recht, gem. Abfallbewirtschaftungssatzung ausgeschlossene bzw. nicht ausdrücklich zugelassene Abfälle zurückzuweisen oder im Zweifelsfall sicherzustellen. Die AWG haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

Die Mitarbeitenden der AWG leisten keine Hilfe beim Entladen und unterstützen grundsätzlich nicht beim Beladen von Produkten der Humus-Vermarktungs-GmbH. Nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden und der Übernahme der Verantwortung für evtl. dadurch entstandene Schäden ist eine Beladung zulässig.

4 Kameraüberwachung

Die Betriebsstätte wird teilweise kameraüberwacht. Die Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung basieren auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wobei berechnigte Interessen verfolgt werden, insbesondere die Verhinderung von Straftaten. Die Speicherdauer der Aufnahmen beträgt 7 Tage.

5 Eingangsbereich /Annahmehaus

Die Abfälle sind vorsortiert anzuliefern, um die fachgerechte Zuordnung zu erleichtern.

Alle Fahrzeuge haben zunächst im Einfahrtsbereich vor dem Stoppschild anzuhalten. Eine Weiterfahrt ist erst nach Weisung durch die Mitarbeitenden erlaubt. Die Anlieferfahrzeuge werden durch den Mitarbeitenden hinsichtlich Abfallart und -menge kontrolliert. Auf Verlangen ist der Laderaum des Fahrzeuges bzw. Anhängers zu öffnen.

Die Mitarbeitenden sind befugt, die Anlieferung ggfs. zurückzuweisen oder sicherzustellen, wenn Art und Umfang nicht den Anlieferbedingungen entsprechen.

Die Festlegung der Höhe des zu entrichtenden Entgeltes erfolgt gemäß der Entgeltordnung des Landkreises Diepholz. Die Entgelte sind durch Aushang einsehbar. Der Betrag ist in bar

oder mittels weiterer akzeptierter Zahlungsmöglichkeiten zu entrichten. Eine Quittung (in Papierform oder digital) wird für das gezahlte Entgelt ausgestellt.

Der Annahmebereich darf erst verlassen werden, wenn eine Aufforderung durch den Mitarbeitenden erfolgt und eine Zuweisung zum Entladebereich vorliegt.

6 Entladebereich

Auf der Betriebsstätte befinden sich verschiedene Entladebereiche. In diesen Bereichen besteht **erhöhte Unfallgefahr**. Es ist besonders auf ein- und ausfahrende Fahrzeuge sowie auf Betriebsfahrzeuge (Radlader, Flurförderfahrzeuge, LKW etc.) zu achten. **Eltern dürfen ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen!**

Das Wenden auf der Rampe und an anderen Engstellen ist untersagt. Beim unvermeidbaren Rückwärtsfahren ist besondere Rücksicht auf Personen und weitere Fahrzeuge erforderlich; zudem muss eine Einweisung durch eine weitere Person sichergestellt werden.

Die angelieferten Materialien sind gemäß den Anweisungen der Mitarbeitenden in die dafür vorgesehenen Container zu geben. Es besteht eine strikte, **gesetzlich** vorgeschriebene **Trennpflicht!** Fehlwürfe stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Entladevorgang ist zügig und geordnet auszuführen.

Verunreinigungen sind zu entfernen. Dafür stehen Reinigungswerkzeuge auf dem Gelände zur Verfügung. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Das Reinigungswerkzeug ist an den ursprünglichen Platz zurückbringen.

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Entladen in das Eigentum der AWG über. Ausgenommen sind nicht zugelassene oder falsch deklarierte Abfälle.

7 Biomassezentrum (BMZ)

Grünabfälle, einschließlich Laub, Rasenschnitt und Strauchwerk, sind beim Entsorgungszentrum Bassum im BMZ anzuliefern. Die entsprechenden Entladebereiche werden vor Ort durch die Mitarbeitenden zugewiesen. Verunreinigungen sind zu entfernen. Hierfür stehen auf dem Gelände Reinigungswerkzeuge zur Verfügung, deren Nutzung auf eigene Gefahr erfolgt. Nach Gebrauch sind die Werkzeuge an ihren ursprünglichen Platz zurückzubringen. Sonstige Abfälle (z. B. Säcke, Blumentöpfe) sind ordnungsgemäß in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

Die Zahlung des Entgeltes entspricht der unter Pkt. 5 beschriebenen Vorgehensweise.

8 Haftung

Die **Benutzung** der Betriebsstätte geschieht **auf eigene Gefahr**.

Die AWG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Betriebsstätte ergeben, sofern hierfür nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeitenden, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ursächlich war. Für etwaige Schäden, die aus Verstößen gegen die StVO oder die durch die AWG festgesetzten

Verhaltensregeln (siehe Punkt 2 - 7) resultieren, übernimmt die AWG keine Haftung und ist nicht ersatzpflichtig.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die AWG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Das Mitnehmen oder Demontieren von bereits angelieferten Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt, und die AWG übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Schäden.

Die AWG haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

Für Schäden und den Folgekosten sowie den Aufwand, die/der durch die Bereitstellung und Entsorgung von sichergestellten, unzulässigen oder falsch entsorgten Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer.

Eltern haben auf Ihre Kinder zu achten und haften für sie.

Schäden, die Benutzer bei der Benutzung der Betriebsstätte der AWG zufügen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Schäden, die durch den Betreiber entstehen, müssen taggleich vor Verlassen des Betriebsgeländes einem AWG-Mitarbeiter angezeigt werden. Im Beisein eines Mitarbeiters muss das dazugehörige Schadenformular ausgefüllt werden, welches u.a. an der Waage ausliegt. Es sind Fotos von dem Schaden anzufertigen im Großformat sowie im Detail. Bei Verlassen des Betriebsgeländes ohne erfolgte Meldung erlischt der Anspruch auf Übernahme jedweder Kosten, die im Zusammenhang mit einem potenziellen Schaden stehen.

9 Öffnungszeiten

Wertstoffhof Bassum mit Biomassezentrum

Mo - Fr 7:30 - 17:00 Uhr;
Sa 8:00 - 13:00 Uhr

Wertstoffhof Diepholz-Aschen

Mo, Di, Do, Fr 9:00 - 17:00 Uhr; Mi geschlossen;
Sa 8:00 - 13:00 Uhr;
Dez., Jan., Feb. 9:00 - 16:00 Uhr

Wertstoffhof Sulinger Land

Mo, Di, Mi 9:00 - 17:00 Uhr; Do geschlossen;
Fr 9:00 - 18:00 Uhr;
Sa 8:00 - 13:00 Uhr

Wertstoffhof Stuhr Weyhe

Mo - Do 9:00 - 17:00 Uhr;
Fr 9:00 - 18:00 Uhr;
Sa 8:00 - 14:00 Uhr

Etwaige Änderungen (z. B. Feiertagsregelungen) werden öffentlich bekannt gegeben.

10 Verhalten im Notfall

Im Notfall, wie bei einem Brand oder einer Evakuierung, ertönt in den Anlagen ein akustisches Signal zur Räumung des Bereiches. Bewahren Sie Ruhe und begeben Sie sich ruhig und geordnet zum nächsten Sammelplatz. Unsere Brandschutzhelfer sind für diesen Fall mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet und unterstützen Sie.

Die Brandschutzhelfer sind weisungsbefugt, ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Denken Sie daran, dass Ihre Sicherheit oberste Priorität hat. Verlassen Sie den Bereich zügig, aber ohne Panik, und helfen Sie gegebenenfalls anderen Personen, die Unterstützung benötigen. Am Sammelplatz angekommen, melden Sie sich bei den Verantwortlichen, damit sichergestellt werden kann, dass alle Personen in Sicherheit sind.

Sammelplätze

WSH Bassum:	Container 6
WSH Sulingen:	Eingangstor
WSH Weyhe:	Eingangstor
WSH Aschen:	Eingangstor
BMZ:	Eingangstor



Notfallnummern

Allgem. Notruf, Krankenwagen, Feuerwehr:	112
Polizei:	110
Feuerleitzentrale:	05441 / 5922-0
Krankenhaus Bassum:	04241 / 81-0
Krankenhaus Diepholz:	05441 / 972-0
Krankenhaus Sulingen:	04271 / 82-0

11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus der Benutzung der Anlagen resultieren, ist Syke.

Der Geschäftsführer

Ihr
Bassum, 10.07.2025 *Sebastian Koch*

Ort, Datum und Unterschrift